

Beiträge zum Wirtschaftsstrafrecht

Band 9

Sanktionsbemessung bei Unternehmen

Entwicklung einer Zumessungsleitlinie

Von

Stefanie Glotzbach



Duncker & Humblot · Berlin

STEFANIE GLOTZBACH

Sanktionsbemessung bei Unternehmen

Beiträge zum Wirtschaftsstrafrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Bosch und Nina Nestler

Band 9

Sanktionsbemessung bei Unternehmen

Entwicklung einer Zumessungsleitlinie

Von

Stefanie Glotzbach



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 2700-189X (Print) / 2700-1903 (Online)

ISBN 978-3-428-19213-7 (Print)

ISBN 978-3-428-59213-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*In Gedenken an meine Großeltern
Zdenka und Heinrich Wagner*

Vorwort

Die vorliegende Dissertation behandelt die Sanktionsbemessung bei Unternehmen und stellt das Ergebnis ausführlicher Forschungsarbeit dar, die sich auf die Entwicklung einer Sanktionszumessungsleitlinie konzentriert.

Ich möchte an dieser Stelle all jenen danken, die mich während des gesamten Prozesses unterstützt haben. Mein aufrichtiger Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Frank Peter Schuster für seine fachliche Anleitung, sein Feedback und seine Ermutigung. Ebenso danke ich meinem Zweitgutachter Prof. Dr. Frank Zieschang für die zügige Erstellung der Zweitkorrektur. Gleichfalls danke ich meinen ehemaligen Kollegen Ronja Maihöfer, Nina Celina Fischer, Lorenz Gemeinhardt, Tillmann Joost und Noa Nispel sowie den studentischen Hilfskräften Selina Hart, Charlotte Jäger, Philipp Herget, Katharina Korden und Annalena Spies für die wertvollen Diskussionen und Unterstützung jedweder Art. Ohne ihre Beiträge wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen. Zudem möchte ich auch meinen ausdrücklichen Dank an meine Freunde Julia Rischert, Hanna Stengel und Vanessa Stukenbrok aussprechen, die mich stets motiviert und ermutigt haben.

Von Herzen möchte ich mich bei Markus Thiele bedanken, der mich in der Endphase der Dissertation immer wieder aufgebaut und Mut zugesprochen hat.

Ein besonderer Dank gebührt auch meiner Familie für ihre bedingungslose Unterstützung und ihr Verständnis während meiner akademischen Laufbahn. Namentlich möchte ich erwähnen meine Eltern Jitka und Jürgen Glotzbach, meine Patentante Patricia Matthäus und ihr Mann Jörg, meine Cousine Alexa Matthäus sowie meinen Bruder Alexander Glotzbach, seine Frau Theresa und meine Nichte Leni. Diese Dissertation ist meinen Großeltern Zdenka und Heinrich Wagner gewidmet, die leider kurz nach der Einreichung verstorben sind, aber immer an mich und meine Fähigkeiten geglaubt haben.

Ich hoffe, dass diese Dissertation nicht nur einen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion, sondern auch zur Praxis des Sanktionsrechts im Unternehmenskontext leisten kann.

Würzburg, im Februar 2024

Stefanie Glotzbach

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einführung 15

A. Untersuchungsgegenstand	15
B. Methodisches Vorgehen	20
I. Methode der funktionalen Rechtsvergleichung nach Eser.....	21
II. Konkretes Vergleichsvorhaben.....	23

Kapitel 2

Erforderlichkeit von Sanktionszumessungsleitlinien 26

A. Strafzumessung nach dem StGB	26
I. Strafzwecke	27
II. Strafzumessung	37
1. Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens	38
2. Einordnung der Tat in den Strafrahmen	39
a) Beweggründe und Ziele des Täters	40
b) Gesinnung der Tat und der aufgewendete Wille	41
c) Maß der Pflichtwidrigkeit	42
d) Art der Ausführung und Folgen	43
e) Vorleben des Täters, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse	45
f) Nachtatverhalten	47
3. Festsetzung der konkreten Strafe	49
4. Konkurrenzen	50
III. Kritik an gesetzlicher Regelung und herrschender Zumessungspraxis ..	54
B. Bußgeldbemessung nach §§ 30, 17 OWiG	58
I. Ziele und Zwecke des § 30 OWiG.....	58
II. Einordnung der Unternehmensgeldbuße ins Ordnungswidrigkeitenrecht	60
III. Bußgeldbemessung	62
1. Ermittlung des Bußgeldrahmens	62
2. Ahndungsteil	63
a) Bedeutung der Ordnungswidrigkeit	64
b) Vorwurf, den der Täter trifft	66
c) Wirtschaftliche Verhältnisse	69
d) Doppelverwertungsverbot	70

3. Vorteilsabschöpfung	70
4. Mehrfache Tatverwirklichung	75
IV. Kritik an gesetzlicher Regelung und Zumessungspraxis	77
C. Sanktionsbemessung nach dem VerSanG-RegE 2020	79
I. Hintergrund und Ziele des VerSanG-RegE 2020	79
II. Sanktionsbemessung	81
1. Anwendungsbereich	81
2. Bestimmung des Sanktionsrahmens	83
3. Einordnung der Tat in den Sanktionsrahmen	84
a) Grundlage der Bemessung	85
b) Wirtschaftliche Verhältnisse	85
c) Zumessungskriterien des § 15 Abs. 3 VerSanG-RegE 2020	86
aa) Vorwurf, der den Täter der Verbandstat trifft	87
bb) Beweggründe und Ziele des Täters der Verbandstat	87
cc) Gewicht, Ausmaß und Dauer der Verbandstat	88
dd) Art der Ausführung der Verbandstat	89
ee) Auswirkungen der Verbandstat	89
ff) Vorausgegangene Verbandstaten	90
gg) Nachtatverhalten	91
hh) Folgen der Verbandstat	92
4. Mehrfache Tatbegehung	93
III. Kritik am Entwurf	93
D. Ergebnis und weitere Schlussfolgerungen	98

Kapitel 3

Sanktionszumessungsleitlinien in Deutschland 102

A. Bußgeldkatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten	102
I. Gründe für die Einführung	102
II. Bußgeldbemessung	104
1. Abgrenzung zu anderen Bußgeldkatalogen	104
2. Anwendung der BKatV	106
III. Kritische Würdigung	109
B. Leitlinien des Bundeskartellamtes	110
I. Gründe für die Einführung	110
II. Bußgeldbemessung	113
1. Anwendungsbereich	114
2. Bestimmung des Bußgeldrahmens	115
3. Bestimmung des Ausgangswerts	115
4. Gesamtabwägung	118
5. Bußgeldkorrigierende Umstände	122

6. Berechnungsbeispiel	124
III. Kritische Würdigung	126
C. WpHG-Bußgeldleitlinien II	129
I. Gründe für die Einführung	129
II. Bußgeldbemessung	131
1. Geltungsbereich	132
2. Bestimmung des Bußgeldrahmens	133
3. Bußgeldzumessung	134
a) Ermittlung des Grundbetrags	134
b) Anpassung des Grundbetrags	136
c) Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse	139
d) Bußgeldkorrigierende Umstände	139
4. Berechnungsbeispiel	140
III. Kritische Würdigung	141
D. DSK-Bußgeldkonzept	144
I. Gründe für die Einführung	144
II. Bußgeldbemessung	146
1. Kategorisierung der Unternehmen nach Größenklassen	146
2. Bestimmung des wirtschaftlichen Grundwertes	147
3. Multiplikation des Grundwertes nach Schweregrad der Tat	147
4. Anpassung des Grundwertes	149
5. Berechnungsbeispiel	150
III. Kritische Würdigung	152

Kapitel 4

Sanktionszumessungsleitlinien im Common Law-Rechtskreis 155

A. United States Sentencing Guidelines	155
I. Gründe für die Einführung	156
II. United States Sentencing Commission	159
III. Strafzumessung	160
1. Strafzwecke	161
2. Anwendungsbereich	162
3. Strafbarkeit von Unternehmen	162
4. Geldstrafe	163
a) Grundbetrag	164
b) Schuldwert	166
aa) Strafschärfende Faktoren	167
bb) Strafmildernde Faktoren	168
(1) Effektives Compliance-System	168
(2) Kooperation, Selbstanzeige, Verantwortungsübernahme	171

c) Strafrahmen und Strafe	172
d) Abweichungen	173
e) Berechnungsbeispiel	174
IV. Kritische Würdigung	176
B. Sentencing Guidelines nach englisch-walisischem Modell	179
I. Gründe für die Einführung	179
II. Sentencing Council of England and Wales	181
III. Strafzumessung	183
1. Strafzwecke	183
2. Strafbarkeit von Unternehmen	184
3. Grundlagen der Strafzumessungsleitlinien	185
a) Deliktsspezifische Leitlinie	185
aa) Bestimmung der Deliktskategorie	186
bb) Feststellung des Startpunkts und des Strafrahmens	187
cc) Departure Test	188
b) Allgemeine Leitlinien	189
aa) Leitlinie zur Strafreduzierung für ein Schuldbekentnis	189
bb) Leitlinie über das Totalitätsprinzip	190
4. Unternehmensleitlinie für Betrug, Bestechung und Geldwäsche	191
a) Wiedergutmachung und Einziehung	191
b) Bestimmung der Deliktskategorie	192
c) Startpunkt und Strafrahmen	194
d) Anpassung der Strafe	194
e) Weitere Schritte	195
f) Berechnungsbeispiel	196
IV. Kritische Würdigung	197

Kapitel 5

Rechtsvergleich	201
A. Gegenüberstellung	201
I. Gründe für die Einführung	201
II. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage	202
III. Bindungswirkung	203
IV. Anwendungsbereich und Sanktionszwecke	203
V. Sanktionszumessung	204
1. Spezifizierung des Sanktionsrahmens	205
2. Vorgehensweise	205
3. Bußgeldmodifizierende Umstände	205
VI. Abweichungen	209
B. Tabellarischer Überblick	209
C. Zwischenfazit	213

Kapitel 6

Sanktionszumessungsleitlinie	217
A. Gesetzliche Regelungen	217
B. Konzept einer Sanktionszumessungsleitlinie	221
I. Sanktionszwecke	221
II. Geltungsbereich	222
III. Sanktionszumessung	222
1. Schritt: Ermittlung des gesetzlichen Sanktionsrahmens	223
2. Schritt: Festlegung des Ausgangspunkts und des tatbezogenen Sanktionsrahmens	223
3. Schritt: Erforderlichkeit einer Abweichung	226
4. Schritt: Anpassung der Sanktion	227
a) Sanktionsmildernde Anpassungskriterien	227
b) Sanktionsschärfende Anpassungskriterien	228
c) Ambivalente Anpassungskriterien	229
5. Schritt: Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse	230
6. Schritt: Mehrfache Tatverwirklichung	230
7. Schritt: Reflexion der Geldsanktion	233
C. Erläuterungen zum Konzept	233
D. Mögliche Kritikpunkte und Gegenkritik	239
I. Sanktionszumessungsausschuss	239
II. Rechtsnatur	241
III. Verminderung des richterlichen Ermessens	242
IV. Ankereffekt	243
V. Verbot der Mathematisierung	245
VI. Doppelverwertungsverbot	246
VII. Exkurs: Doppelsanktionierungsverbot	248
E. Berechnungsbeispiele	253
I. Tateinheit	253
II. Tatmehrheit	255

Kapitel 7

Schlussbetrachtung	260
Literaturverzeichnis	263
Stichwortverzeichnis	304

Kapitel 1

Einführung

A. Untersuchungsgegenstand

Bereits im 18. Jahrhundert stellte der britische Jurist und Politiker *Baron Edward Thurlow* resigniert fest, dass Unternehmen kaum einen Grund haben, sich rechtstreu zu verhalten, da sie weder eine Seele noch einen Körper besitzen, der eingesperrt werden könnte.¹ Noch frustrierender erscheint manchen diese Situation in Deutschland angesichts der niedrigen Höchstgrenzen des § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG, da die Vorteile aus der Straftat bei Weitem den Ahndungsteil potentieller Geldbuße überwiegen und die Gewinnabschöpfung gemäß § 17 Abs. 4 OWiG nur den status quo ante wiederherstellt.²

Zwar wurden nach § 30 OWiG Sanktionen, etwa gegen Volkswagen im Diesel-Skandal, in einer Höhe von 1 Milliarde Euro verhängt, wobei der Abschöpfungsteil 995 Millionen Euro betrug.³ Der Ahndungsteil von 5 Millionen Euro ist dagegen im Vergleich zum Gesamtunrecht und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Konzernen absurd gering.⁴ Dem Unternehmen wird in der Vorteilsabschöpfung nach § 17 Abs. 4 OWiG zudem lediglich der Nettogewinn entzogen, bei dem sie ihre Aufwendungen abziehen und sogar steuerlich geltend machen können.⁵ Zugegebenermaßen treffen den Verband zusätzlich noch Zivilklagen, Sanktionen im Ausland und hohe Rechtskosten,

¹ Zitiert nach *Coffee*, Michigan Law Review (79) 1981, 386.

² Vgl. *Deutscher Bundestag*, BT-Drucksache 19/23568, S. 74.

³ *Staatsanwaltschaft Braunschweig*, VW muss Bußgeld zahlen, abrufbar im Internet: <https://staatsanwaltschaft-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/vw-muss-bugeld-zahlen-174880.html> (Stand: 27.05.2021).

⁴ Vgl. *Waßmer*, in: *Bülte/Dölling/Haas et al.*, Strafrecht in Deutschland und Europa, S. 568.

⁵ Zum Konflikt mit der Bruttoabschöpfung siehe BVerfG, Beschluss vom 23.01.1990 – 1 BvL 4, 5, 6, 7/87, BVerfGE 81, 228 (242); *Köhler*, NStZ 2017, 497 (502); *Letzien*, Internationale Korruption und Jurisdiktionskonflikte, S. 169 f.; *Waßmer*, in: *Bülte/Dölling/Haas et al.*, Strafrecht in Deutschland und Europa, S. 570 f.; wobei anzumerken ist, dass eine steuerliche Berücksichtigung außerhalb des Bußgeldverfahrens möglich ist, siehe dazu *Gürtler/Thoma*, in: *Göhler*, OWiG, § 29a, Rn. 15; *Korte*, NZWiSt 2018, 231 (235); *Meyberg*, in: BeckOK OWiG, § 29a, Rn. 52.

insbesondere für unternehmensinterne Untersuchungen.⁶ Jedoch fällt das Sanktionsniveau in Deutschland weit hinter den anderer Länder zurück. In den USA musste Volkswagen im Gegensatz zu Deutschland 25 Milliarden Dollar für Geldstrafen und Wiedergutmachung zahlen, bei dem nur innerstaatliche Verstöße geahndet worden sind.⁷

Um den gefühlten Defiziten entgegenzuwirken, beschloss die Bundesregierung der 19. Legislaturperiode am 16. Juni 2020 einen von Anfang an nicht unumstrittenen Entwurf für ein Verbandssanktionsgesetz (VerSanG-RegE 2020)⁸, welches neben der Einführung des Legalitätsprinzips auch umsatzbezogene Sanktionsrahmen von bis zu zehn Prozent in § 9 Abs. 2 VerSanG-RegE 2020 vorsah. Dies wurde der kartellrechtlichen Regelung des § 81 Abs. 4 GWB a.F. nachgebildet, die bereits 2005 umsatzbezogene Bußgeldrahmen in Deutschland einführte.⁹ Das Ziel war eine deutlich verschärfte Sanktionierung, um Verbände nachhaltig zur Rechtstreue zu motivieren.¹⁰ Es ist zwar empirisch hinreichend gesichert, dass die Erhöhung des subjektiven Entdeckungsrisikos die wirksamste Prävention von strafrechtlich relevantem Handeln darstellt und nicht die Sanktionshöhe, wie von der Politik oftmals angenommen.¹¹ Allerdings darf die Strafe auch nicht lächerlich gering

⁶ *Gesamtverband der Versicherer*, Prozesskosten im Diesel-Skandal steigen auf 1,4 Milliarden Euro, abrufbar im Internet: <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/prozesskosten-im-diesel-skandal-steigen-auf-1-4-milliarden-euro--85092> (Stand: 20.01.2023); *Oberhuber*, Die Zeit vom 14.10.2015, abrufbar im Internet: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2015-10/volkswagen-diesel-affaere-kosten-klagewelle/seite-2> (Stand: 20.01.2023).

⁷ *Parloff*, ProPublica vom 06.02.2018, abrufbar im Internet: <https://www.propublica.org/article/how-vw-paid-25-billion-for-dieselgate-and-got-off-easy> (Stand: 20.01.2023).

⁸ *Baur/Holle*, ZRP 2019, 186 (189); *Geiger/Schneider*, PharmR 2020, 453 (454).

⁹ *Deutscher Bundestag*, BT-Drucksache 19/23568, S. 74.

¹⁰ A. a. O., S. 74; *Deutsche Strafverteidiger e. V.*, Stellungnahme Nr. 2/2020, S. 26, abrufbar im Internet: https://deutsche-strafverteidiger.de/files/stellungnahme_dstvev_nr_2-2020_versang-e.pdf (Stand: 26.01.2021); *Spörl*, Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, S. 3, abrufbar im Internet: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/06122020_Stellungnahme_MPI-Freiburg_RegE_Integritaet-Wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand: 29.01.2021).

¹¹ *Albrecht*, Kriminologie, S. 59; *Bannenber*, in: Schöch/Aebersold, *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, S. 293; *Bock*, Kriminologie, § 19, Rn. 868; *Fischer*, Hinweisgebersysteme im Lichte der EU-Richtlinie 2019/1937 unter besonderer Betrachtung der Vertraulichkeitszusicherung, S. 63 f.; *Goers*, Der Ombudsmann als Instrument unternehmensinterner Kriminalprävention, S. 31 f.; *Poerting*, in: Frank/Harrer, *Der Sachverständige im Strafrecht, Kriminalitätsverhütung*, S. 120 f.; *Tiedemann*, Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?, C 41; *Wohlers*, in: Jahn/Kempf/Prittowitz et al., *Wirtschaft – Moral – Strafrecht*, S. 616; vgl. *Schöch*, in: FS Jescheck, S. 1102.

sein.¹² Sie darf jedenfalls nicht so niedrig sein, dass wie in den USA bis in die 80er-Jahre Unternehmen die Geldstrafe als zusätzliche Ausgabe in ihre Geschäfte miteinkalkulierten, da die minimale Strafe im Verhältnis zur Gewinnaussicht eine untergeordnete Bedeutung einnahm.¹³

Berechtigterweise kritisierten die Literatur und die Interessenverbände jedoch die Unbestimmtheit solcher variierender weiter Sanktionsrahmen angesichts Art. 103 Abs. 2 GG.¹⁴ Bereits ein Bagatelvergehen eines Mitarbeiters könnte eine Milliardengeldsanktion nach sich ziehen, was außer Verhältnis zur Schwere der Verbandstat stünde. Hinzu trat, dass die Vorschrift für die Sanktionszumessung, § 15 VerSanG-RegE 2020, sich lediglich als eine Kombination von § 46 Abs. 2 StGB und § 17 Abs. 3 OWiG darstellte¹⁵, der genauso wie seine Vorbilder sehr wenig Führung¹⁶ für den Zumessungsprozess vorsah.

Nun könnte man annehmen, dass sich die oben beschriebene Problematik dadurch erledigt hat, dass das VerSanG-RegE 2020 dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer gefallen ist. Dies ist aber weitestgehend auf das sog. Belastungsmoratorium der Regierungskoalition vom 22. April 2020 zum Schutz von Unternehmen zurückzuführen, bei der die Verbände neben den wirtschaftlichen Belastungen aus der Corona-Krise nicht weiter beansprucht werden sollten.¹⁷ Folglich ist der Entwurf im Wesentlichen aus wirtschaftspolitischen Gründen fehlgeschlagen und weniger an den durchaus vorhandenen gesetz-

¹² Vgl. *Eisenberg/Köbel*, Kriminologie, § 41, Rn. 8; *Poerting*, in: Frank/Harrer, Der Sachverständige im Strafrecht, Kriminalitätsverhütung, S. 121; *Wohlers*, in: Jahn/Kempff/Prittowitz et al., Wirtschaft – Moral – Strafrecht, S. 615.

¹³ *Gruner*, Ariz. L. Rev. (36) 1994, 407 (408); *Nunes*, Ariz. St. L. J. (27) 1995, 1039 (1041); vgl. auch *Cloherty/Wolfman/Buttacavoli*, White-Collar Crime Rep. (16) Apr. 2002., „History and Overview of the Organizational Sentencing Guidelines“; sowie *Hörnle*, GA 2023, 1 (3).

¹⁴ *Achenbach*, ZIS 2020, 1 (6); *Brouwer*, AG 2019, 920 (922); *Busekist/Izrailevych*, CCZ 2021, 40; *Deutsche Strafverteidiger e.V.*, Stellungnahme Nr. 2/2020, S. 27; *Geiger*, medstra 2019, 321 (322); *Geiger/Schneider*, PharmR 2020, 453 (454); *Giese/Dachner*, ZIP 2020, 498 (502); *Knauer*, NStZ 2020, 441 (443); *ders.*, in: Brinkmann/Butzke/Drescher et al., Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2020, Rn. 19; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169 (176 f.); *Schweiger*, ZIS 2021, 137 (144 f.); *Waßmer*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, § 49, Rn. 167; vgl. auch *Petrasch*, GSZ 2020, 49 (52); *Rübenstahl*, ZWH 2019, 233 (238).

¹⁵ *Deutscher Bundestag*, BT-Drucksache 19/23568, S. 79, 81.

¹⁶ Zu § 46 StGB siehe *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 25; *Uphoff*, Die deutsche Strafzumessung unter dem Blickwinkel amerikanischer Strafzumessungsrichtlinien, S. 68; zu §§ 30, 17 OWiG siehe *Eufinger*, ZIP 2018, 615 (618); *Krems*, ZIS 2015, 5 (6 f.); *Kubiciel*, NZWiSt 2016, 178 (179); *Lenk*, Sanktionierung von Unternehmen, S. 344; *Wegner*, wistra 2017, 242 (243).

¹⁷ *CDU*, Ergebnis Koalitionsausschuss 22.04.2020, Nr. 7, abrufbar im Internet: <https://archiv.cdu.de/corona/ergebnis-koalitionsausschuss> (Stand: 08.12.2022); *Kubi-*